

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

verena.werner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2020-0.185.788

Ihr Zeichen: Verf-2013-80108/84-May

Oberösterreich; Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort teilt zum Entwurf der
im Betreff genannten Raumordnungsgesetz-Novelle 2020 Folgendes mit:

Aus der Sicht des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wäre es sinnvoll eine
Einmesspflicht für Neubauten in die Oö. Bauordnung 1994 aufzunehmen. Eine ähnliche
Regelung kennt beispielsweise das Burgenländische Baugesetz 1997 (§ 27 Abs. 3):

„(3) Bei der Neuerrichtung eines Gebäudes oder bei Zubauten ist jeweils ab einer Größe
von 20 m² der Fertigstellungsanzeige ein von einer hiezu berechtigten Person verfasster
Plan über die genaue Lage des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung
2010, BGBl. II Nr. 115, in der Fassung BGBl. II Nr. 241/2010, vorzulegen, es sei denn, dass
sich der Bauwerber verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der
Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeit-
raum neu errichteten Gebäude zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Bau-
behörde dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben.“

Die Bestimmung in der Oö. Bauordnung könnte dann beispielsweise lauten:

„Neu errichtete Gebäude sowie Zubauten ab 20m² sind nach deren Fertigstellung auf Kos-
ten des Bauwerbers durch eine hiezu berechnigte Person einzumessen. Darüber ist ein
Plan entsprechend der Vermessungsverordnung 2016 (VermV 2016), BGBl. II Nr. 307/2016

idF BGBl. II Nr. 235/2018 zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen. Der Plan ist im Anschluss dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben, welches die Eintragung in die Katastralmappe zu veranlassen hat.“

Wien, am 25. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt